# Universität Konstanz



# Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Philosophie

Vom 14. März 2013

## Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Philosophie

#### vom 14. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457) hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Philosophie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung kann vorher unter der Bedingung erteilt werden, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Philosophie.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Philosophie ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen (Note 2,5 oder besser) Abschlusses des Konstanzer B.A.-Studienganges Philosophie oder eines gleichwertigen philosophischen Studienganges einer anderen Hochschule. Die Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum B.A.-Abschluss Philosophie an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die den überdurchschnittlichen Abschluss eines anderen gleichwertigen Studienganges nachweisen, in dem Kompetenzen erworben worden sind, die im Einzelfall ein erfolgreiches Masterstudium in Philosophie erwarten lassen.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Philosophie.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

### § 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Philosophie in der Fassung vom 2. April 2007 (Amtl. Bekm. 16/2007) außer Kraft.

Konstanz, 14. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -